

**Studienplan  
für den Studiengang  
Digitale Medien  
der Fachhochschule Kaiserslautern  
Standort Zweibrücken**

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik und Mikrosystemtechnik hat am 07.04.2004 auf Grund von § 17 (1) und § 20 des Hochschulgesetzes (HG) vom 01.09.2003 den folgenden Studienplan beschlossen. Dieser wird hiermit bekanntgegeben.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Studienplan regelt auf der Grundlage der geltenden Diplomprüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des grundständigen Studiums für den Studiengang Digitale Medien der Fachhochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken.

### **§ 2 Studienziel**

In dem Studiengang wird eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die Berufstätigkeiten der Diplom-Informatikerin/des Diplom-Informatikers zu befähigen. Die Ausbildung soll auch zu Problembewusstsein und Entscheidungsfähigkeit führen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Ausnahmen beschließen.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium setzt - unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung - ein Zeugnis, das zum Studium an der Fachhochschule Kaiserslautern berechtigt, voraus

### **§ 5 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium 76 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium 80 SWS.

(2) Für das Grundstudium sind die Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer sowie die Zuweisung der Fächer zu Studienleistungen und Prüfungsgebieten im Studienverlaufsplan geregelt.

(3) Das Hauptstudium kann grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplomvorprüfung aufgenommen werden. Studierende, die die Diplomvorprüfung in nur einem Fach nicht bestanden haben, können an Lehrveranstaltungen des 1. Semesters des Hauptstudiums teilnehmen.

### **§ 6 Praktisches Studiensemester**

(1) Das praktische Studiensemester findet in der Regel im sechsten Semester statt. Voraussetzung für den Eintritt in das praktische Studiensemester ist das bestandene Vordiplom. Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 20 Wochen. Studienbegleitende Lehrveranstaltungen werden auf diesen Umfang angerechnet.

(2) In dem praktischen Studiensemester soll die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte angewandt und vertieft werden. Diese Projekte sollen

unter den Bedingungen der Praxis durchgeführt werden. Projektgegenstand und Projektziel sind mit der Hochschule festzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Einvernehmen mit dem Betreuer, ob der Kooperationspartner in der Lage ist, die an das praktische Studiensemester gestellten Anforderungen zu erfüllen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung erfolgt durch die Gegenzeichnung des Kooperationsvertrages. Hierfür wird ein Mustervertrag zur Verfügung gestellt.

(3) Der Studierende ist verantwortlich für die Wahl seines praktischen Studienplatzes. Dabei wird er von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Kooperationspartnern beraten. Der Studierende ist verpflichtet, den praktischen Studienplatz dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitzuteilen. Der Vorsitzende prüft, ob der Kooperationspartner entsprechend dem Ausbildungsziel in der Lage ist, die Tätigkeit des Studierenden im praktischen Studiensemester zu unterstützen und zu fördern. Der Kooperationspartner hat eine Person für die Betreuung des Studierenden im praktischen Studiensemester zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.

(4) Der Studierende wird zur Betreuung seines praktischen Studiensemesters einem Professor oder Lehrbeauftragten der Hochschule zugewiesen. Der Betreuer entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Maßgabe des § 7.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester gemäß § 7 Abs. 1 sowie einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

### **§ 7 Anerkennung des praktischen Studiensemesters**

(1) Über die Tätigkeit im praktischen Studiensemester hat der Studierende eine Bescheinigung der Praxisstelle über die geleistete Arbeitszeit und einen schriftlichen Bericht abzugeben. Der Bericht zum Praxissemester ist eine Studienleistung und wird vom Betreuer der Fachhochschule benotet. Für die Bescheinigung wird eine Mustervorlage bereit gestellt.

### **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) Die Studiengänge bieten, entsprechend ihren fachlichen Besonderheiten, Vorlesungen, Seminare, seminaristische Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika, Labore, Studienarbeiten, Projekte und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnahme an Praktika kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft vor Vorlesungsbeginn der Dekan des Fachbereiches auf Antrag des zuständigen Hochschullehrers.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(5) Die Wahlpflichtfächer, die der Fachbereich im folgenden Semester anbieten wird, werden 8 Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Wahlpflichtfach beinhaltet auch die Anmeldung zur Prüfung in diesem Fach.

### **§ 9 Studienleistungen**

(1) Während des Studiums werden von den Studierenden Studienleistungen in allen Studienfächern gefordert, die nicht Prüfungsgebiete sind. Fächer und Anzahl der Studienleistungen sind im Anhang dieses Studienplans (Studienverlaufsplan) geregelt.

Bei gemeinsamen Ausbildungsgängen mit Partnerhochschulen können vom Fachbereichsrat abweichende Regelungen beschlossen werden.

(2) Eine Studienleistung wird aufgrund von erbrachten Einzelleistungen im betreffenden Studienfach erstellt. Anzahl, Gewichtung, Art und inhaltliche Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Einzelleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung des betreffenden Hochschullehrers, soweit nicht vom Fachbereichsrat eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen werden.

Über Anzahl, Gewichtung, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Einzelleistungen, die zur Erlangung einer Studienleistung erforderlich sind, sind die Studierenden rechtzeitig zu informieren.

Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten.

### **§ 10 Arten von Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen können als mündliche oder schriftliche Prüfungen erbracht werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Fächern ist im Studienverlaufsplan geregelt.

Einzelheiten über die Prüfungsmodalitäten regelt die Prüfungsordnung.

### **§ 11 Studienberatung**

(1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit
- nach nicht bestandener Prüfung
- bei Studiengangswechsel
- bei Festlegung der Studienschwerpunkte und der möglichen Fächerkombinationen.

(2) Für die Studienberatung und ihre Organisation ist der Fachbereich verantwortlich.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

Dieser Studienplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Zweibrücken, den 22.04.2004

Fachhochschule Kaiserslautern  
Der Dekan  
des Fachbereiches  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Prof. Dr. Konrad Wolf